MEMO/05/16

Brüssel, den 19. Januar 2005

Einzelheiten zu den Verpflichtungen durch die deutsche Bundesliga in Bezug auf Übertragungsrechte

Die deutsche Bundesliga (Ligaverband) hat folgende Verpflichtungen hinsichtlich der Zentralvermarktung der Medienrechte an der Bundesliga und 2. Bundesliga von jetzt bis Juni 2009 abgegebenen, die durch förmliche Entscheidung der Europäischen Kommission am 19. Januar 2005 (siehe IP/05/62) rechtlich verbindlich wurden:

1. Die Ligarechte werden in mehreren Paketen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren angeboten. Die Laufzeit der mit den Agenten und Sublizenznehmern zu schließenden Verträge wird drei Spielzeiten nicht überschreiten.
2. Live-Übertragungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden durch die Liga insbesondere in 2 Paketen angeboten, sowohl für Free- als auch Pay-TV Programmanbieter. Ein drittes Paket berechtigt den Erwerber zur Live-Übertragung mindestens zweier Begegnungen der Bundesliga sowie zur zeitversetzten Highlight-Erstberichterstattung im Free-TV. Ein viertes Paket umfasst Live-Spiele der 2. Bundesliga sowie die Rechte zur zeitversetzten Highlight-Erstberichterstattung im Free-TV. Zweit- und Drittverwertungsrechte werden in einem weiteren Paket 5 angeboten. Paket 6 enthält das Recht, Begegnungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga live und/oder zeitnah im Internet zu übertragen. Ab 1. Juli 2006 enthält das Paket das Recht, die Begegnungen live und zeitnah übertragen zu können. Der Ligaverband wird an jedem Tag, an dem Spiele ausgetragen werden, insgesamt mindestens 90 Minuten Live-Berichterstattung von den Begegnungen im Internet, beispielsweise in Form einer Konferenzschaltung anbieten. Die Berichterstattung pro Spiel wird dabei fünf Minuten nicht unterschreiten und alle wesentlichen Spielereignisse, wie z.B. Torerfolg und Strafstoß, enthalten. Ein weiteres Paket 7 betrifft die zeitversetzte Höhepunkte-Berichterstattung im Internet. Pakete 8 beinhaltet das Recht, Begegnungen der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga live und/oder near live und/oder zeitversetzt im Mobilfunk zu übertragen. Paket 9 berechtigt zur zeitversetzten ausschnittsweisen Übertragung der Begegnungen der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga im Mobilfunk. Jeder Verein kann seine Heimspiele nach Ablauf von 24 Stunden nach der Begegnung zur einmaligen Free-TV-Ausstrahlung bis zu voller Länge im EWR an einen Free-TV Veranstalter vermarkten.
3. Jeder Verein kann im Internet 1,5 Stunden nach Spielschluss eine bis zu 30 Minuten lange Zusammenfassung seiner Heim- und Auswärtsspiele verwerten. Ab dem 1. Juli 2006 kann jeder Verein unmittelbar nach Spielschluss uneingeschränkt von seinen Heim- und Auswärtsspielen auf seiner Homepage oder der von Dritten berichten.

4. Jeder Verein kann die Berichterstattung über seine Heimspiele in Mobilfunknetzen innerhalb des EWR an deren Betreiber vermarkten.
5. Die vorgenannten Vereins-Rechte dürfen nicht so veräußert werden, dass durch einen Käufer ein Produkt erstellt werden kann, welches den Interessen des DFB und des Ligaverbands bzw. der Erwerber der Pakete 1-9 an einem einheitlichen Produkt zuwiderläuft und die Vorteile der Markenprägung (Branding) und der zentralen Vermarktung (One-stop-shop) gefährdet.
6. Nach dem Vorschlag der Parteien fallen ungenutzte Rechte den Vereinen zur Verwertung zu. Allerdings bleibt der Ligaverband zur parallelen, nicht-exklusiven Vermarktung des entsprechenden Pakets berechtigt. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Ligaverband bestimmte, zur zentralen Vermarktung vorgesehene Rechte nicht veräußert hat: Wenn nach Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Spieltag eines Spieljahres keine Vereinbarung mit einem Verwerter über eines der vorgenannten Pakete in dessen definiertem Umfang zustande kommt, können die Vereine ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Spielzeit die Berichterstattung über ihre Heimspiele im Rahmen der von dem ungenutzten Verwertungspaket erfassten Rechte selbst verwerten. Zum anderen kommen die Vereine dann zum Zuge, wenn der Erwerber die Rechte ohne sachlichen Grund nicht ausübt.
7. Die Änderungen im Bereich Fernsehen sowie teilweise im Bereich Internet werden ab dem 1. Juli 2006 gelten. Alle anderen Modifikationen gelten ab dem 1. Juli 2004. Diese Übergangsphasen erlauben es, den wettbewerbsrechtlichen Bedenken schrittweise Rechnung zu tragen, ohne den Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu gefährden.
8. Die künftig abzuschließenden Lizenzverträge sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Eine Prüfung in einem gesonderten Verfahren am Maßstab des Gemeinschaftsrechts bleibt in dieser Hinsicht vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass mehrere zentral vermarktete Pakete mit exklusiven Verwertungsrechten kumulativ von einem Käufer erworben werden.